

06.06.2020 | Corona-Pandemie

Regelungen für den Sportbetrieb in RLP ab 10.06.2020

Liebe Leichtathletikfreunde,

nach der inzwischen 9. Corona Bekämpfungsverordnung RLP (9.CoBeVO) ist ab dem 10. Juni 2020 zulässig

- das gemeinsame sportliche Training unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen.
- der Wettkampfbetrieb in kontaktfreien Sportarten unter Einhaltung der Auflagen, bei denen das Abstandsgebot von 1,5 m bzw. bei Sportarten mit erhöhtem Aerosolausstoß von 3 m eingehalten werden kann.

Wichtig ist dabei zu beachten, dass zur Reduktion des Übertragungsrisikos des Coronavirus SARS-CoV-2, das Abstandsgebot regelmäßig eingehalten wird und bei der Nutzung von Schwimmbädern sowie bei der sportlichen Betätigung in geschlossenen Räumen die Personenbegrenzung auf 1 Person pro 10 qm und die Pflicht zur Kontakterfassung gelten.

Zuschauer sind nur nach Maßgabe der in den Hygienekonzepten für Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich zugelassen.

Nachfolgend die wichtigsten Fragen und Antworten zum Training und den Wettkämpfen:

Welche Hygienemaßnahmen müssen eingehalten werden?

Das Land Rheinland Pfalz hat für den Sportbetrieb spezifische Hygienekonzepte erlassen, die zwingend einzuhalten sind. Ab dem 10. Juni ist auch der Wettkampfbetrieb in kontaktfreien Sportarten wieder zulässig. Für die Durchführung von Wettkampfveranstaltungen sind neben den Hygienekonzepten für den Sportbetrieb auch die Hygienekonzepte für Veranstaltungen zu beachten. Alle drei Konzepte sind auf der Webseite des LVP aufrufbar.

Wer ist verantwortlich für die Umsetzung der Vorgaben?

Verantwortlich für die Organisation des Trainings- und des Wettkampfbetriebes und die damit verbundene Einhaltung der behördlichen Auflagen ist der Vorstand. Er hat alle organisatorischen Maßnahmen zu treffen, damit die Auflagen eingehalten werden. Zu den organisatorischen Maßnahmen gehört auch eine entsprechende Unterweisung der Übungsleiter, Schieds- und Wettkampfrichter, die den Trainings- bzw. Wettkampfbetrieb durchführen. Vorstände aus Vereinen mit vereinseigenen Sportstätten müssen durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass insbesondere der Zutritt zu den Sportanlagen so geregelt wird, dass keine Warteschlangen und größere Menschenansammlungen entstehen. Empfehlenswert sind hier für den Trainingsbetrieb Voranmeldesysteme und ausreichende zeitliche Übergänge zwischen einzelnen Trainingsangeboten. Oberstes Prinzip bleibt die Minimierung von Risiken in allen Bereichen. Wenn Vorstände bei einer Maßnahme ein ungutes Gefühl haben, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren sind, sollte darauf verzichtet werden oder alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.

Wer entscheidet über die Öffnung von Sportstätten für Training und Wettkämpfe?

Sportanlagen für den Sportbetrieb im Außen- und Innenbereich dürfen grundsätzlich nur genutzt werden, wenn der Träger der Einrichtung oder der Anlage einer Öffnung zugestimmt hat. Vereine, die kommunale Sportstätten nutzen, müssen sich an ihre zuständige Behörde wenden. Diese entscheidet über die Öffnung der Sportanlage und über die Bedingungen zur Nutzung der Anlagen. Ein Anspruch auf die Öffnung der Sportstätte besteht nicht. Vereine, die vereinseigene Sportstätten unterhalten, entscheiden selbständig über die Öffnung der Anlage. Hier ist der Vorstand dafür zuständig, für die Einhaltung der Auflagen zu sorgen.

Wie groß darf eine Trainingsgruppe sein?

Beim **Sport im Freien** ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter bzw. bei erhöhtem Aerosolausstoß von 3 Meter (z.B. Mittel-, Langstrecken), maßgeblich. Hier müssen Vorstände und Übungsleiter verantwortungsvoll bei der Gestaltung der Gruppengröße vorgehen. Entscheidungskriterien sind hier die Art der Disziplin, also die Frage, wie einfach der Mindestabstand eingehalten werden kann. Eine Rolle spielt auch das Alter der Teilnehmer am Training. Im Kinder- und Jugendbereich ist hier besondere Sorgfalt geboten. Die Trainingsgruppen müssen so gestaltet sein, dass der Übungsleiter immer in der Lage ist, die Übungsgruppe so zu führen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Im Zweifelsfall, insbesondere bei jüngeren Kindern gilt, je kleiner die Gruppe, desto besser. Möglich ist es auch im Kleinkindbereich das Training nur in Begleitung eines Elternteils zu ermöglichen.

Muss im Sportbetrieb eine Schutzmaske getragen werden?

Beim Sportbetrieb muss keine Schutzmaske getragen werden. Beim Betreten und Verlassen sowie bei allen anderen Gelegenheiten, die in den Hygienevorschriften vorgegeben sind, ist sie zu tragen.

Was muss ich tun, um eine Sportveranstaltung durchführen zu können?

Jeder Verein, Bezirk oder Verband kann ab dem 10.06.2020 Wettkämpfe durchführen.

Dabei sind die folgenden grundsätzlichen Rahmenbedingungen zu beachten:

- Die Anmeldung der Veranstaltung muss über lanet2 erfolgen
- Die Genehmigung des LVP bezieht sich ausschließlich auf die sportliche und terminliche Situation und gilt nur vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Gemeinde/Stadt
- Die jeweils aktuell gültigen Verordnungen und Hygienekonzepte sind einzuhalten
- Die Abstandsregeln sind unbedingt einzuhalten

Um den potentiellen Veranstaltern die Organisation, Antragstellung und Durchführung zu erleichtern, erstellt der LVP ein entsprechendes „Konzept zur Wiederaufnahme des Wettkampfbetriebs“, das auch als Vorlage und Unterstützung für die Beantragung der Freigabe der Wettkampfstätte bei den Trägern der Sportstätten verwendet werden kann. Das Konzept, mit den entsprechenden Regelungen für die einzelnen Disziplinblöcke, wird in Kürze auf der Webseite des LVP veröffentlicht.

Auch der LVP wird versuchen, nach den Sommerferien noch Wettkämpfe anzubieten. Dies ist jedoch auch abhängig von der allgemeinen Entwicklung der Corona-Pandemie und den jeweiligen neuen Verordnungen. Die aktuelle 9. Verordnung gilt bis zum 23.06.2020. Also auch wieder nur kurze Zeit, in der danach eventuelle Veränderungen (positiv oder negativ) erfolgen können.

Die Trainingsmöglichkeiten sind in den einzelnen Vereinen derzeit sehr unterschiedlich möglich. Ob man dann auch noch nach der langen Ferienzeit direkt Meisterschaften (wie es einige Vereine/Betreuer verlangen) durchführen sollte, ist aus Gründen der Chancengleichheit in Frage zu stellen; aber bei weiterer Lockerung der Beschränkungen möglich. Kleinere Wettkämpfe (ohne Meisterschaftscharakter) mit nur einzelnen Disziplingruppen (und dadurch geringerer Teilnehmerzahl) werden aber möglich sein. Eine Unterteilung in Lauf (nur Sprint bis 400 m, evtl. 800 m nur in Bahnen), Sprung und Wurf wäre möglich. Hier müssen aber zuerst noch Vereine als örtliche Ausrichter, die sich zur organisatorischen Mithilfe bereit erklären und deren Behörden eine Veranstaltung uns unter Beachtung der Verordnungen und Hygienevorschriften genehmigen, gefunden werden.

Zu beachten ist auch die Altersstruktur unserer Mitarbeiter und Kampfrichter, die größtenteils der Risikogruppe der „Älteren“ angehören. Eine Vorabfrage der Bereitschaft, in den Kampfgerichten eingesetzt zu werden, wird demnächst vorsorglich durchgeführt.

Eine Entscheidung über die grundsätzliche Durchführung von Wettkämpfen in 2020 wird zur Planungssicherheit in absehbarer Zeit durch den Verbandsrat des LVP unter Beachtung der Pandemielage und der Verordnungen erfolgen.

Mit sportlichen Grüßen

Dieter Tisch

Vizepräsident Wettkampfororganisation des LVP